



## **SCHUTZKONZEPT FÜR DIE KOMMUNALEN KINDERTAGESSTÄTTEN DER GEMEINDE RITTERHUDE**

(gem. §§ 45, 79a SGB VIII)

Stand: 5. Januar 2021

Gemeinde Ritterhude  
Sachgebiet 20 – Bildung, Kultur und Freizeit  
Goethestraße 2-4  
27721 Ritterhude

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Begriffsklärungen</b> .....	<b>3</b>
Der Begriff des Kindeswohls und seiner Gefährdung .....	3
Abgrenzungen Grenzüberschreitung – Übergriff – Straftatbestand .....	3
Körperliche Gewalt und seelische Verletzungen .....	3
Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt.....	4
<b>2. Sexualpädagogische Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Geschlechter- und diversitätsgerechte Pädagogik</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Kritische Reflektion von Macht in pädagogischen Kontexten</b> .....	<b>7</b>
Vertretbarer Machtgebrauch in der KiTa .....	7
Machtmissbrauch in der KiTa .....	8
<i>Krippe</i> .....	8
<i>Regelbereich</i> .....	8
Machtmissbrauch durch andere betreute Kinder .....	8
Machtmissbrauch in der Familie.....	9
Kritische Reflektion von Macht .....	9
Erwünschtes Verhalten .....	9
Kritisches bzw. nicht erlaubtes Verhalten .....	9
<b>5. Partizipation und Kinderrechte in der KiTa</b> .....	<b>10</b>
Kinderrechte .....	11
<b>6. Beschwerdemanagement in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude</b> .....	<b>12</b>
Beschwerdemanagement für Kinder .....	12
Beschwerdemanagement für Eltern .....	13
<b>7. Verhaltenskodex für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude</b> .....	<b>13</b>
<b>8. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen</b> .....	<b>15</b>
<b>9. Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>16</b>

## Einleitung

Die Zielsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist die Prävention von und Intervention bei Kindeswohlgefährdungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude. Durch die hier festgelegten Richtlinien und Verfahrensabläufe sollen die anvertrauten Kinder vor Grenzüberschreitungen jeglicher Art, sowohl durch Fachkräfte als auch durch Kinder, geschützt werden. Definitionen der Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“, „Macht“ und „Gewalt“ sollen die Grenzen des angemessenen pädagogischen Handelns klären. Grundlegend ist die kritische Reflektion von Machtverhältnissen in der pädagogischen Arbeit. Es werden Standards formuliert, um hilfreiche Richtlinien für den täglichen Balanceakt zwischen notwendiger regulierender Interaktion und dem Überschreiten von Grenzen zu bieten. Ein Verhaltenskodex, der von allen pädagogischen Mitarbeitenden gezeichnet wird, ist Teil der präventiven Maßnahmen.

Die Standards umfassen zum einen sexualpädagogische Aspekte, die die Entwicklung einer positiven sexuellen Identität bzw. eines Körpergefühls unterstützen, und gleichzeitig die Schranken der Erkundung (früh-)kindlicher Sexualität klar aufzeigen. Zum anderen basieren sie auf Kinderrechten und Partizipationsstrategien, um Kinder früh und angemessen in Entscheidungen einzubinden. Sie werden so in dem Erleben ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und darin unterstützt, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu wahren. In vielerlei Hinsicht dient das Schutzkonzept auch als inhaltlich-pädagogische Leitlinie für die kommunalen KiTas.

Die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude richtet sich demnach neben qualitativen und gesetzlichen Standards an folgenden Grundsätzen aus:

- Kinderrechte: Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder ein.
- Demokratiebildung: Wir begleiten die Kinder im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens und zu konstruktiver und verbaler Konfliktlösung. Sie erlernen ein Grundverständnis für Demokratie.
- Partizipation und individuelle Begleitung: Die Kinder sind aktiv in die Gestaltung ihrer Entwicklung einbezogen. Sie werden angeregt, unterstützt und es werden ihnen, entsprechend ihres Entwicklungsstandes, vielfältige Lern- und Erfahrungsräume eingerichtet.
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft: Das pädagogische Personal bietet den Eltern eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Möglichkeit, sich in die Arbeit mit den Kindern einzubringen, an.
- Unsere Einrichtungen sind Orte der Begegnung im Gemeinwesen.

Richtlinien zur professionellen Bearbeitung von möglichen *von außen kommenden* Kindeswohlgefährdungen (gem. § 8a SGB VIII), etwa durch Erziehungsberechtigte, werden in diesem Schutzkonzept nicht formuliert. Sie sind dem „§ 8a-Kindertagesstätten-Ordner Kinderschutz“ des Landkreises Osterholz zu entnehmen. Die Leitungen der kommunalen KiTas nehmen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil und werden bei Bedarf durch die „insofern erfahrene Fachkraft“ des Landkreises beraten. Diese Kompetenzen und Ressourcen stehen auch für die Begleitung von möglichen Kindeswohlgefährdungen innerhalb der KiTas.

## Entwicklung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wurde 2020 gemeinsam von Mitarbeitenden des Sachgebietes 20 – Bildung, Kultur und Freizeit der Gemeinde Ritterhude und den KiTa-Leitungen entwickelt.

Der entscheidende Teil dieser Entwicklung ist die Umsetzung im KiTa-Alltag. Aus diesem Grund wurde in dem Prozess Feedback des Personals und der Eltern eingearbeitet:

- Der erste Entwurf wurde von den KiTa-Leitungen gelesen und Anmerkungen zurückgemeldet.
- Im Rahmen der Fortbildungstage 2020 wurde das Schutzkonzept dem pädagogischen Personal durch die Sachgebietsleitung vorgestellt. Zudem wurde ein Feedback zum Verhaltenskodex eingeholt und eingearbeitet.
- Nach erneuter Lesung durch die KiTa-Leitungen, auch in den Teams, wurde das Schutzkonzept an den Gemeinde-Elternrat und die Elternvertretung für eine weitere und letzte Feedbackschleife gegeben.
- Um das pädagogische Personal bei der Umsetzung zu unterstützen, findet im August 2021 ein verpflichtender Fortbildungstag für alle 65 Mitarbeiter\*innen in den kommunalen Kindertagestätten statt. Gefördert wird dieser Fortbildungstag durch das Projekt InGe.<sup>1</sup>
- Das Schutzkonzept wurde mit dem Niedersächsischen Landesjugendamt und der Fachberatung des Landkreises abgestimmt.

Im Rahmen der Arbeit wurde deutlich, dass die Einführung dieses Schutzkonzeptes ein steter Prozess ist, der innerhalb der KiTas durch kontinuierliche Arbeit im Team, Jahres-Mitarbeitenden-Gespräche sowie Fortbildungen implementiert und weiterentwickelt werden soll. Prozessbegleitend und kita-übergreifend fungiert u.a. das Projekt InGe.

---

<sup>1</sup> InGe – Inklusive Gemeinden: Inklusion und Vielfalt in KiTa und Schule. Weitere Informationen online verfügbar unter: <https://vhs-lilienthal.de/index.php?id=101>. [21.07.2020]

# 1. Begriffsklärungen

## Der Begriff des Kindeswohls und seiner Gefährdung

Für die qualifizierte Gefährdungseinschätzung ist das Begriffsverständnis des Kindeswohls und seiner Gefährdung notwendig. Eine trennscharfe Definition einer Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor, da es sich um eine Generalklausel handelt.

Nach § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine Schädigung eines Kindes bereits erfolgt ist oder unmittelbar bevorsteht.

## Abgrenzungen Grenzüberschreitung – Übergriff – Straftatbestand

Verdachtsfälle können wie folgt unterschieden und eingeordnet werden:

- „unbeabsichtigte *Grenzverletzungen*, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- *Übergriffen*, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten, sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- *strafrechtlich relevante Formen von Gewalt*, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung.<sup>2</sup>

## Körperliche Gewalt und seelische Verletzungen

Kinder haben Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, frei von körperlichen Bestrafungen und seelischen Verletzungen (gem. § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB). Jede Form von körperlicher Züchtigung, z.B. ein Kind am Arm zu packen oder zu schütteln, ist in den KiTas untersagt.

Herabwürdigendes, demütigendes Verhalten kann seelische Verletzungen auslösen. Beispiele<sup>3</sup> hierfür sind:

- Bloßstellen vor Familie, Freunden oder Fachkräften („Muss ich dir alles dreimal sagen?“ ...),
- Langandauerndes Nichtansprechen oder Nichtbeachten durch Fachkräfte,

---

<sup>2</sup> Bremische Evangelische Kirche (2016). *Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche*, (S. 6). Online verfügbar unter: [https://www.kirche-bremen.de/dateien/\\_Kita-Kinder\\_Schutzkonzept\\_WEB\\_10.16%20ENDFASSUNG.pdf](https://www.kirche-bremen.de/dateien/_Kita-Kinder_Schutzkonzept_WEB_10.16%20ENDFASSUNG.pdf) [8.4.2020].

<sup>3</sup> Vgl. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (2016). *Gewaltfreie Erziehung in der KiTa. Kein Kind darf in der Ecke stehen!* Online verfügbar unter: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=606&catid=273&showall=&start=2> [2.6.2020].

- ein Kind für längere Zeit allein lassen,
- Gefühlskälte im pädagogischen Umgang,
- Verwehren von körperlicher Nähe oder Trost,
- nicht auf physische oder psychische Bedürfnisse, wie Müdigkeit, Krankheit, Schwäche, Trauer oder Wut eingehen
- unachtsame Durchführung von Pflegesituationen, in denen es auch keine direkte Kommunikation gibt, z.B. wenn Kinder unkommentiert gegriffen werden, um in deren Windel zu schauen oder daran zu riechen bzw. dies negativ kommentiert wird,
- Kinder von anderen Kindern isolieren, Interaktionen zwischen Kindern verbieten oder sie getrennt setzen, z.B. vor die Tür oder in die Ecke stellen,
- ihnen Materialien oder Verpflegung willkürlich zuzuteilen oder vorzuenthalten,
- Ansätze des „Belohnen und Bestrafens“ oder von Androhungen: „Wenn du nicht aufisst, dann darfst du heute nicht mehr ...“ oder „Wenn du jetzt schläfst, dann darfst du später...“,
- eine defizitorientierte Haltung gegenüber dem Kind: Wiederholtes Hervorheben der Schwächen und negativen Verhaltensweisen, statt die Ressourcen und Stärken zu betonen. Die Vermittlung eines nachhaltigen negativen Selbstbild kann die Folge sein.

### Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt

Als Definition kann gelten: „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“<sup>4</sup> Kinder im Krippen- und Kindergartenalter können grundsätzlich sexuellen Handlungen nicht zustimmen. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten<sup>5</sup>.

Sexuelle Übergriffe können auch unter Kindern stattfinden. Ein sexueller Übergriff zwischen Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein Kind erzwungen werden und das betroffene Kind diese Handlungen unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Dies geschieht häufig durch Ausübung von Druck mithilfe von Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperlicher Gewalt.<sup>6</sup>

## **2. Sexualpädagogische Grundsätze**

Sexualpädagogik ist eine grundlegende Aufgabe in der Kindertagesstätte. (vgl. Artikel 24 Abs. 2f UN-Kinderrechtskonvention). Zunächst muss eine Abgrenzung zwischen kindlicher Sexualität und der Erwachsenensexualität stattfinden.

---

<sup>4</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (2020): *Definition von sexuellem Missbrauch*. Online verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [01.12.2020].

<sup>5</sup> Bange, D., Deegener, G. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen*. (S. 105). Weinheim: Beltz.

<sup>6</sup> Freund, U. (2015). *„Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern*. Online verfügbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/Istdaseigentlichnormal.php> [28.06.2020].

Tab.1 Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität<sup>7</sup>

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zur Sexualität

**Sexualaufklärung** bedeutet das Erlernen und Vermitteln von kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und physischen Aspekten von Sexualität. Sie beginnt in der frühen Kindheit und setzt sich über die Pubertät bis ins Erwachsenenalter fort. Sexualaufklärung verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung zu fördern und zu schützen. Ihnen werden schrittweise Informationen, Fähigkeiten und positive Werte vermittelt. Dadurch werden sie befähigt, ihre Sexualität zu verstehen und zu genießen, sichere Beziehungen einzugehen sowie verantwortlich mit ihrer eigenen sexuellen Gesundheit und der Partnerin bzw. des Partners umzugehen. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf altersgerechte Sexualaufklärung.<sup>8</sup>

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern beginnt mit der Geburt und ist ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Sexualpädagogik in der Kita umfasst hierbei einen ganzheitlichen Ansatz. Die Sexualbildung und Wissensvermittlung dient dem Schutz der Kinder vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch durch andere Kinder, durch Jugendliche und Erwachsene in Familien und Kindertageseinrichtungen.<sup>9</sup>

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Ziele für die pädagogische Arbeit in einer Kindertagesstätte:

<sup>7</sup> Maywald, J. (2015). *Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten*. Freiburg in Breisgau: Herder.

<sup>8</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011). *WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA Standards für die Sexualaufklärung in Europa*. (S.22). Online verfügbar unter: [https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user\\_upload/WHO\\_BZgA\\_Standards\\_deutsch.pdf](https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA_Standards_deutsch.pdf). [27.06.2020]

<sup>9</sup> Maywald, J. (2015). *Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten*. (S.19) Freiburg in Breisgau: Herder.

- Entwicklung einer positiven Haltung: Sexualerziehung ist Prävention
- Vermittlung eines positiven Körpergefühls
- Kennenlernen und Akzeptanz des eigenen Körpers
- Förderung der Wahrnehmung von Gefühlen und Bedürfnissen
- Förderung von Sinneswahrnehmung
- Sensibilität und Offenheit für Fragen der Kinder aufbringen
- Verwendung einer Sprache für Sexualität
- Altersgerechte Wissensvermittlung
- Begleitung bei der Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität
- Grenzsetzung und das Achten der Grenzen anderer
- Die KiTa braucht „Räume“ in denen sich Kinder zurückziehen können, mit klaren Regeln für die Einsehbarkeit bzw. Dauer der nicht beobachtbaren Zeit
- Die Kinder haben Zugang zu Decken, einem Arztkoffer, Kinderbüchern zum Thema
- Für Mädchen und Jungen sollen die gleichen Regeln, Grenzen und Möglichkeiten gelten
- Zum Schutz vor Übergriffen sollte die Kindertagesstätte Regeln für Doktorspiele entwickeln
- Es benötigt eine transparente, wertschätzende und ehrliche Elternarbeit

Sexualpädagogik zeigt vielfältige Lebensformen und Ausdrücke von Sexualität und Geschlechtsidentitäten auf, bspw. gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Einengende Geschlechterstereotype sind dabei zu vermeiden.<sup>10</sup>

Jede Kindertagesstätte ergänzt ihre pädagogische Konzeption um sexualpädagogische Aspekte entlang dieser Rahmung. Regelmäßig finden Fortbildungen und Teamreflexionen hierzu statt.

### **3. Geschlechter- und diversitätsgerechte Pädagogik**

Ein Auftrag der Kindertagesstätten ist die Förderung a) der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und b) des Umgangs von Kindern unterschiedlicher Herkunft, Prägungen, mit und ohne Behinderungen untereinander<sup>11</sup>.

Ziel einer geschlechtergerechten Pädagogik ist es, einschränkende Geschlechterrollen zu überwinden (vgl. Niedersächsischer Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, S. 35). Vorstellungen darüber, was „typisch weiblich“ und „typisch männlich“ ist, was Mädchen und Jungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gut oder weniger gut können, prägen häufig unsere Umgangs- und Sprachformen. Diese Muster gilt es zu erkennen und Verantwortung für sie zu übernehmen. Sie leiten nicht die Wahl der pädagogischen Mittel.

„Diversität“ bezieht sich hier auf die vielfältigen Merkmale und Hintergründe der Kinder, neben Geschlecht die kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Entwicklungsstände,

---

<sup>10</sup> Niedersächsisches Kultusministerium (2018). *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung*. Online verfügbar unter: [file:///C:/Users/C6627~1.SCH/AppData/Local/Temp/2018\\_Orientierungsplan\\_Gesamtausgabe\\_RZ2\\_WEB\\_S.pdf](file:///C:/Users/C6627~1.SCH/AppData/Local/Temp/2018_Orientierungsplan_Gesamtausgabe_RZ2_WEB_S.pdf) [08.07.2020], S.14.

<sup>11</sup> Vgl. § 2<sup>1</sup>Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder



Förderbedarfe, Stärken, Wohnorte, (körperliche) Einschränkungen. Eine sprachliche und kulturelle Vielfalt gilt als „Normalfall“ in den KiTas.<sup>12</sup>

Ziel einer diversitätsgerechten Pädagogik ist es, eine vorurteilsfreie Umgebung in den Kindertagesstätten zu schaffen. Die unterschiedlichen Eigenschaften, Stärken, Unterstützungsbedarfe, Hintergründe der Kinder – von Mädchen wie Jungen – werden gleichermaßen anerkannt. Auf sie wird möglichst individuell eingegangen.

Diese Grundsätze gelten auf allen Ebenen:

*Materialien und Kinderbücher:* Kommen Mädchen und Frauen, Jungen und Männer gleichermaßen als Handlungsträger\*innen vor? Werden Kinder und Menschen mit vielfältigen Hintergründen gezeigt? Haben sie eher aktive oder passive Rollen? Werden Jungen und Männer z.B. auch bei der Wahrnehmung von Familienaufgaben gezeigt? Werden Stereotype überwunden, indem z.B. Mädchen und Jungen gleichermaßen und situationsbezogen zum Spiel mit Puppen und mit Baumaterialien, zum Toben und zum Rückzug, zum Sich-Kümmern und zum Sich-Abgrenzen angeregt werden?

*Gruppen-Organisation:* Werden Ämter und Aufgaben geschlechterparitätisch besetzt und verteilt? Haben Mädchen und Jungen gleiche Rede- und Entscheidungsanteile bei Gruppenaktivitäten, z.B. dem Morgenkreis?

*Personal:* Werden auch beim Einsatz des Personals Aufgaben geschlechterparitätisch verteilt oder werden z.B. die männlichen Erzieher überdurchschnittlich häufig für handwerkliche Arbeiten eingesetzt? Wird reflektiert, wie sich das eigene Verständnis von Männlichkeit und Weiblichkeit, von Diversität auf den Umgang mit Kindern auswirkt?

*Sprache:* Wird eine geschlechtergerechte Sprache angewandt? Wird darauf geachtet, Vorurteile über bestimmte Personengruppen zu vermeiden, z.B. durch Verallgemeinerungen? Wird diskriminierenden Begriffen klar entgegengetreten?

#### **4. Kritische Reflektion von Macht in pädagogischen Kontexten**

Kinder und Erwachsene sind ungleiche Partner\*innen, weil Kinder aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit von Erwachsenen abhängig sind. Erwachsene haben die Aufgabe, die Erfüllung kindlicher Bedürfnisse zu ermöglichen und tragen hierfür die Verantwortung. Insofern sind die Kinder im Hinblick auf ihr physisches und ihr psychisches Wohlbefinden im hohen Maße abhängig von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen.

##### Vertretbarer Machtgebrauch in der KiTa

Machtgebrauch zum Wohle der Kinder, im Sinne des Erziehungsauftrages der pädagogischen Mitarbeiter\*innen, muss der positiven Entwicklung des Kindes dienen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass „Macht“ mit „Verantwortung“ gleichzusetzen ist. In Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt werden muss, zum Beispiel in Gefährdungssituationen zum Schutz der Kinder, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert, dem Kind verständlich erklärt und vom Team getragen werden. Die Situation wird im kollegialen Austausch, z.B. in

---

<sup>12</sup> Niedersächsisches Kultusministerium (2018), S.9f.

Dienstbesprechungen, thematisiert. Wenn eine Handlung von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters. Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert.

Im positiven Sinne kann die machtvolle Rolle eines Kindes im Gruppenverbund eine große Bereicherung sein. Solche Kinder eignen sich beispielsweise besonders für die Rolle der Gruppensprecher\*innen und sind häufig Ideengeber\*innen für die Gemeinschaft und das Allgemeinwohl.

### Machtmissbrauch in der KiTa

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare, ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird, mit ausschließlich subjektiver Begründung. Machtmissbrauch in der Erziehung bedeutet nicht verantwortbares Wahrnehmen des Erziehungsauftrages. Das pädagogische Handeln ist nicht nachvollziehbar und ein pädagogisches Ziel nicht begründbar. Das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ wird eben so wenig verfolgt, wie auch das Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“.<sup>13</sup>

### *Krippe*

Je jünger und unterstützungsbedürftiger das zu versorgende Kind ist, desto mehr hängt in letzter Konsequenz das körperliche, geistige und seelische Überleben des Kindes von der erwachsenen Bezugsperson ab.

Je jünger, desto manipulierbarer sind Kinder. Je jünger, desto sensibler muss auf mögliche Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch geachtet werden.

### *Regelbereich*

Je älter die Kinder sind, desto aktiver (mit Worten und Taten) können sie sich wehren bzw. beteiligen. Aber auch Kinder dieser Altersgruppe sind in ihrer positiven Entwicklung noch sehr abhängig von dem sorgsamem Machtgebrauch der Erwachsenen.

Je liebgewonnener bzw. enger die Bindung zur / zum pädagogischen Mitarbeiter\*in ist, desto größer ist die Möglichkeit der Manipulation bzw. der Ausübung von unangemessener Macht. Als Beispiel kann das Überreden von Kindern zu bestimmten Handlungen, wie Aufessen, sein, die sie gegen den eigenen Willen, aber aus Zuneigung zur pädagogischen Fachkraft tun.

### Machtmissbrauch durch andere betreute Kinder

„Über Macht verfügt nie jemand von sich aus, sie kann ihm nur von einer Gruppe zugebilligt werden. Entzieht die Gemeinschaft ihm ihre Zustimmung, wird er ohnmächtig. Will er dennoch seinen Willen durchsetzen, muss er zur Gewalt bzw. zu Zwang greifen und ist dabei auf ‚Werkzeuge‘, also Gewaltmittel wie körperliche Kraft, psychische Überlegenheit oder Ähnliches angewiesen“<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> Pädagogik und Recht (o.J.). *Macht-Machtmissbrauch*. Online verfügbar unter: <https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch> [06.07.2020].

<sup>14</sup> Hansen, R.; Knauer, R. (2005). Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. Online verfügbar unter: [https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer\\_Hansen\\_Macht.pdf](https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer_Hansen_Macht.pdf). [06.07.2020].

Möglichkeiten von Kindern Macht missbräuchlich auszuüben sind demnach z.B. Gruppenzwang und Ausgrenzung oder Erpressung. Ursachen können etwa Angst vor Kontrollverlust oder das Nachahmen von Machtverhalten der Familienmitglieder im Herkunftssystem sein.

Handlungsmöglichkeiten, um diesen Strukturen in der Kindergruppe entgegen zu wirken:

- Die einzelnen Kinder der Gruppe „stark machen“, damit sie sich selbstbewusst abwenden können und etwas entgegenzusetzen haben.
- Herausfinden, warum das Kind Macht missbräuchlich für seine Zwecke nutzt, welchen Gewinn es daraus zieht und wie es den auf anderem Wege erlangen könnte
- Handlungsalternativen aufzeigen und in der Umsetzung mit vermittelnder Kommunikation begleiten.
- Wenn das machtvolle Verhalten eines Kindes sich im Kontakt mit den anderen verstetigt hat, ist es dringend erforderlich, alternative Möglichkeiten der Kontaktaufnahme aufzeigen.

### Machtmissbrauch in der Familie

Wenn das Kind in seinen nahen Bezugspersonen negative Vorbilder im Hinblick auf Machtgebrauch erlebt, ist es wahrscheinlich, dass es mit seiner Macht bzw. seinem Machtbedürfnis in der Kindergruppe eher rücksichtslos umgeht. Wenn es sich häufig durch ihm nahestehende Personen manipuliert fühlt, ist es wahrscheinlich, dass es im Kontakt mit anderen Menschen oder Kindern ebenfalls versucht, Macht über diese zu gewinnen. Besteht Anlass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen, ist der Verfahrensablauf entsprechend des „§ 8a-Kindertagesstätten-Ordner Kinderschutz“ des Landkreises Osterholz anzuwenden.

### Kritische Reflektion von Macht

Das oben beschriebene Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern gilt es sowohl mit den Kindern als auch zwischen den Erwachsenen im Einzelgespräch oder im Team zu reflektieren. Die ständige Auseinandersetzung mit dem schmalen Grat zwischen vertretbaren bzw. notwendigen Machtgebrauch und Anwendung von Zwang trägt wesentlich zur Prävention von Machtmissbrauch in der KiTa bei.

Hieraus ergeben sich folgende Richtlinien (als nicht abgeschlossene Aufzählung) für das pädagogische Personal:

### Erwünschtes Verhalten

Den Gefühlen der Kinder Raum geben, konsequent sein, Kinder und Eltern wertschätzen, partnerschaftliches Verhalten, verständnisvoll sein, Empathie verbalisieren, Hilfe zur Selbsthilfe, Verlässlichkeit, aufmerksames Zuhören, jedes Thema wertschätzen, Integrität des Kindes achten, gewaltfreie Kommunikation, authentisch sein, Unvoreingenommenheit, Fairness, Kontakt auf Augenhöhe, Selbstreflektion, positive Grundhaltung, Stärkenorientiertes Arbeiten, Meinung der Kinder miteinbeziehen, Beteiligung fördern,...

### Kritisches bzw. nicht erlaubtes Verhalten

Sozialer Ausschluss, Auslachen, Schadenfreude, ironisch gemeinte Sprüche, bewusste Überforderung, autoritäres Erwachsenenverhalten, nicht ausreden lassen, stigmatisieren, ständiges Loben und Belohnen, (bewusstes) Wegschauen, Zwingen, Bestrafen, Angst machen, vorführen, diskriminieren, nicht beachten, lächerlich machen, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Vertrauen brechen, persönliche Zuneigung ausnutzen,...

## 5. Partizipation und Kinderrechte in der KiTa

„Partizipation in der KiTa“ meint, Kinder ihres Alters angemessen zu beteiligen, indem sie z.B. aktiv in Entscheidungen bei der Gestaltung der KiTa-Aktivitäten und Abläufe einbezogen werden. Partizipation in der KiTa bedeutet, Macht an Kinder abzugeben oder sie mit ihnen zu teilen. Sie trägt dazu bei, Macht ausgewogener zu verteilen. Durch die Schaffung von Beteiligungsstrukturen für Eltern und das KiTa-Team wird ein ganzheitlicher Ansatz gewählt. Partizipation ist ein wesentlicher Baustein für Demokratiebildung in der frühkindlichen Pädagogik.

Die Kinder sollen ermutigt werden, eigene Entscheidungen und Lösungen zu suchen und zu äußern. Sie entwickeln in der Gemeinschaft Regeln und Ideen, sie dürfen Fehler machen und lernen für die Wege anderer offen zu sein. So werden Selbstbildungsprozesse ermöglicht, die soziale Kompetenzen fördern.

Kinder werden in diesem Prozess begleitet und unterstützt. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife des Kindes mit einbezogen werden. Hierfür werden Rahmenbedingungen geschaffen, in denen die Kinder die Möglichkeit erhalten ihre Wünsche, Beschwerden und Ideen mit einzubringen (z.B. Morgenkreis, Kinderrat, Gruppenkonferenz, weitere Abstimmungsmöglichkeiten).

Folgende Grundsätze<sup>15</sup> sind dabei zu beachten:

- Alle Kinder haben ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend Zugang zu Entscheidungsvorgängen. Sie erhalten Informationen auf für sie verständliche Weise. Die Angebote und Methoden sind vielfältig. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, ggf. Beeinträchtigung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden berücksichtigt.
- Der Entscheidungsspielraum ist klar abgesteckt. Es ist nachvollziehbar, worüber die Kinder in der Tagesstätte mitentscheiden sollen und worüber nicht, und welche Beteiligungsformen angewandt werden. Wichtig ist, auf Angemessenheit der übertragenen Verantwortung zu achten. Es wird im Vorfeld eine Entscheidung über die Beteiligungsintensität getroffen:
  - *Mitsprache und Mitwirkung*: Kinder werden um ihre Meinung gebeten. Anhand von partizipativen Methoden<sup>16</sup> können sie ihre Vorschläge und Ideen einbringen. Das Ergebnis der Befragung wird bei der Entscheidung berücksichtigt. Sie liegt bei den Erwachsenen.
  - *Mitbestimmung*: Die Kinder erhalten bei Entscheidungen über Projekte, Vorhaben oder Abstimmungen ein Stimmrecht. Es ist gleichwertig mit dem

---

<sup>15</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2015). *Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen.* (S. 8ff). Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf> [2.6.2020].

<sup>16</sup> Für Anregungen zu Partizipationsmethoden in der KiTa siehe: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. (2006). *Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten.* (S. 26 – 49). Online verfügbar unter: <https://www.kinderbeteiligen.de/dnld/kinderstubederdemokratie.pdf> [2.6.2020].

Stimmrecht Erwachsener. Sie tragen für einen angemessenen Bereich Mitverantwortung für das Vorhaben.

- *Selbstbestimmung*: Kindern wird für einen angemessenen Teilbereich oder für das gesamte Vorhaben alleinige Entscheidungsmacht übertragen. Sie verantworten das Vorhaben allein.
- Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt verbindlich, transparent und zeitnah.

Auch in der Krippe ist bereits eine entwicklungsangemessene Mitsprache möglich. Dem Kind eine Entscheidungsmöglichkeit für seine Grundbedürfnisse zu geben und Alternativen aufzuzeigen ist die Aufgabe der Fachkraft (z.B. entscheidet das Kind ob, was und wieviel es isst, mit Löffel oder Händen).

Die Selbständigkeit kann gefördert werden, indem die Kinder bei den Toilettengängen und dem Wickeln aktiv beteiligt werden. Bei der Raumgestaltung ist zu beachten, dass Kinder sich sicher und selbständig bewegen können und z. B. über eine Treppe den Wickeltisch erreichen.

### Kinderrechte

1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen mit ihrer Kinderrechtskonvention grundlegende Rechte für Kinder. Auch Deutschland hat diese Rechte ratifiziert und verpflichtet sich damit zur Umsetzung der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Im Folgenden werden die 10 wichtigsten Kinderrechte<sup>17</sup> benannt.

- Gleichheit: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Art. 2)
- Gesundheit: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Art. 24)
- Bildung: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Art. 28)
- Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Art. 31)
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Art. 12 und 13)
- Schutz vor Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Art. 19, 32 und 34)
- Zugang zu Medien: Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten (Art. 17)
- Schutz der Privatsphäre und Würde: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Art. 16)
- Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Art. 22 und 38)
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Beeinträchtigung: körperlich oder geistig

---

<sup>17</sup> Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien*. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> [28.06.2020].

beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Art. 23)

Um die Kinderrechte im Alltag, in der Begleitung des Kindes und der Familie umzusetzen, bedarf es einer gemeinsamen Position und eines Handlungsrahmens. Einer der ersten Schritte wäre somit eine Teamreflexion zu dem Thema Kinderrechte und die pädagogische Haltung gegenüber Kind und Familie.

Voraussetzung für diese Prozesse ist eine partizipative Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Eltern sollten miteinbezogen und der Träger die Einrichtung bei der Umsetzung unterstützen. Eine Erziehungspartnerschaft zu bilden und zu fördern ist somit eine weitere Aufgabe der Einrichtung, damit Eltern den Prozess der Partizipation offen annehmen und begleiten.

Jede Einrichtung entwickelt einen Abschnitt zur Partizipation und zu Kinderrechten in der KiTa und fügt sie, ergänzend, ihrer pädagogischen Konzeption zu. Kinder werden daran beteiligt und Eltern informiert.<sup>18, 19, 20</sup>

## **6. Beschwerdemanagement in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude**

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude können Beschwerden in Form von Kritik, Anregungen, Verbesserungsvorschlägen oder Anfragen sowohl von Kindern als auch Eltern platziert werden. Jede Form der Beschwerde wird als Gelegenheit zur Weiterentwicklung des qualitativen Anspruchs in der pädagogischen Arbeit gesehen. Es wird eine offene Kommunikationskultur gelebt: Der Umgang mit Beschwerden ist immer sachlich, respektvoll und lösungsorientiert.

### Beschwerdemanagement für Kinder

Wenn Kinder sich beschweren können, geben sie den pädagogischen Fachkräften wertvolle Rückmeldungen. Wird vonseiten der Pädagog\*innen auf die Kinder eingegangen, wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt. Das Recht auf Beschwerde ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Hinter jeder Beschwerde eines Kindes steht immer ein Bedürfnis. Daher ist es die Aufgabe der Fachkräfte, die Kinder „zu hören“ und deren Bedürfnisse zu erkennen. Die Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens für die KiTa bedeutet, einen Ablaufplan zu entwickeln, wie Beschwerden, Anliegen und Verbesserungsvorschläge der KiTa-Kinder aufgenommen und reflektiert werden. Es regelt und macht für die Kinder nachvollziehbar, worüber und bei wem sie sich beschweren können, und wie ihre Beschwerden dokumentiert und bearbeitet werden.

Zu unterscheiden sind zwei verschiedene Beschwerdeformen:

---

<sup>18</sup> Regner, M. & Schubert-Suffrian, F. (2015). *Partizipation in Kita und Krippe*. Kindergarten heute. Freiburg am Breisgau. Herder.

<sup>19</sup> Bütow, E. & Kaske, B. (2015). *Wir kennen unsere Rechte!*. Kindergarten heute. Freiburg am Breisgau. Herder.

<sup>20</sup> Grenner, K., Groot-Wilken, B., Sommerfeld, V., Tietze, W. (Hrsg.) & Viernickel, S. (Hrsg.) (2003). *Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder: Ein nationaler Kriterienkatalog*. Weinheim: Beltz.

Zum einen die **Verhinderungsbeschwerden** mit dem Ziel, das Verhalten eines anderen Kindes oder Erwachsenen zu stoppen: „Halt Stopp! Ich will nicht, dass du meine Schaufel nimmst.“

Zum anderen die **Ermöglichungsbeschwerden**, die etwas Neues erreichen wollen, wie zum Beispiel eine gerechte Verteilung, mehr Selbstbestimmung, oder eine verankerte Regel. „Auf dem Bauteppich ist viel zu wenig Platz.“

Auch Krippenkinder signalisieren ihren Unmut über eine bestimmte Situation oder Verhaltensweisen. Hier bedarf es einer hohen Sensibilität der Fachkräfte nonverbale Signale, Mimik und Gestik richtig zu deuten.

Ein eingeführtes Beschwerdeverfahren sollte durch das ganze Team umgesetzt und immer wieder neu an den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden. Gemeinsam können Lösungswege erprobt und Lösungen gesucht werden. Dabei sind die Fachkräfte in der Rolle der Moderatorin bzw. des Moderators.

Gemäß § 45 SGB VIII ist die Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Jede KiTa entwickelt ein eigenes Beschwerdeverfahren für Kinder entlang dieser Rahmung und nimmt dieses in die pädagogische Konzeption auf. Kinder und Eltern werden daran beteiligt.<sup>21,22</sup>

### Beschwerdemanagement für Eltern

Für die pädagogische Arbeit ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar. Für die Gestaltung dieser Erziehungs- und Bildungspartnerschaft liegt ebenfalls ein Beschwerdemanagement vor. Es wird als Anlage zum Betreuungsvertrag verschickt.

## **7. Verhaltenskodex für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude**

Als Rahmung für die pädagogische Arbeit ist es hilfreich, den Handlungs- und Entscheidungsrahmen der Fachkräfte festzulegen. Dies soll den Mitarbeitenden Sicherheit und größtmögliche Klarheit in Bezug auf die Einschätzung von grenzwertigen Situationen vermitteln. So werden auch die Erwartungen des Trägers an ihre pädagogische Tätigkeit geklärt. Aus diesem Grund wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, in dem sich die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes spiegeln. Mit der Zeichnung verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Einhaltung dieses Kodex:

---

<sup>21</sup> Regner, M. & Schubert-Suffrian, F. (2015). *Beschwerdeverfahren für Kinder*. Kindergarten heute. Freiburg am Breisgau: Herder.

<sup>22</sup> Der Paritätische Gesamtverband (o. J). *Strukturelle Verankerung – 8 Fragen zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens in der Kindertagesbetreuung*. Online verfügbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/childertagesbetreuung/partizipation-und-demokratiebildung/beschwerdeverfahren-fuer-die-kita/8-fragen-zur-einfuehrung-eines-beschwerdeverfahrens/> [02.06.2020].

1. Den anvertrauten Schutzbefohlenen, den Mitarbeiter\*innen und den Eltern wird mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnet. Konflikte werden konstruktiv und im offenen Dialog gelöst. Jeder Form von Benachteiligung, z.B. aufgrund der sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexueller Orientierung, des Alters oder Geschlechts wird entgegengewirkt.
2. Demokratische, partizipative Ansätze sowie eine politische Neutralität bestimmen die Haltung und die pädagogische Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude. Der Verbreitung antidemokratischen Gedankenguts wird aktiv entgegengehandelt. Starke politische Überzeugungen haben in der „Arbeit am Kind“ sowie in der Elternkommunikation keinen Platz.
3. Die Mitarbeiter\*innen sind sich des Machtgefälles zwischen ihnen und den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst und nutzen es nicht aus. Die Mitarbeiter\*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Sie achten daher auf ihren respektvollen, angemessenen Sprachgebrauch, ihr Verhalten und ihre innere Haltung.
4. Die Bedürfnisse, Gefühle sowie der individuelle Ausdruck der Kinder werden anerkannt und ernstgenommen. Die Mitarbeiter\*innen fördern die Kinder in ihren Fähigkeiten, Gefühle – Wut, Ärger, Trauer, Freude,... –, Gedanken, Erfahrungen und Wünsche zu artikulieren.
5. Kinder werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen. Es werden keine Kosenamen verwendet.
6. Die Mitarbeiter\*innen reflektieren Geschlechterstereotype kritisch und ermöglichen Kinder vielfältige (Geschlechter)-Rollen und Entfaltungsräume.
7. Die Mitarbeiter\*innen achten auf das individuelle Grenzempfinden der ihnen anvertrauten Kinder und respektieren deren Intimsphäre. Insbesondere bei (Körper-)Pflege und Trost wird diese Grenze gewahrt und das Schamgefühl jedes Kindes ernstgenommen. Unerwünschte Berührungen finden nicht statt. Dies gilt auch, wenn sie als liebevolle Zuwendung, z.B. Umarmungen oder auf den Schoß nehmen, gemeint sind. Das Kind entscheidet. Kinder werden von den Fachkräften nicht geküsst bzw. küssen diese nicht.
8. Die Mitarbeiter\*innen unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung eines individuellen, positiven Körpergefühls. Bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern, auch im sexualitätserkundenden Spiel, greifen sie unmittelbar ein. Sie nehmen die Beschwerden von Kindern ernst.
9. Die Mitarbeiter\*innen sind sich der Grenzen der Eigenwahrnehmung und Handlungsfähigkeit bewusst. Werden sie von Dienst- und Fachvorgesetzten auf diese hingewiesen, nehmen sie professionelle Unterstützung und Beratung in Anspruch. Sie achten auf die eigene körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.
10. Diskriminierendes, abwertendes, ausgrenzendes, gewalttätiges, sexualisiertes und / oder grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat (wie im Schutzkonzept definiert) werden in den Kindertagesstätten nicht verwendet oder toleriert. Die Mitarbeiter\*innen treten aktiv gegen solches Verhalten ein. Hierzu gehören auch abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen, Einschüchterungen, Drohungen oder bewusste Nicht-Beachtung.
11. Die Mitarbeiter\*innen greifen ein, wenn in ihrem Umfeld gegen den Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konfliktfall informieren sie die Einrichtungsleitung sowie den Träger und holen sich professionelle fachliche Unterstützung hinzu.



12. Die Mitarbeiter\*innen nehmen Hinweise und Beschwerden der Leitung, der Trägerschaft, der Eltern und Sorgeberechtigten und insbesondere der Schutzbefohlenen ernst, weisen diese auf ihre Rechte, Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten hin und unterstützen die Beschwerdeführer\*innen innerhalb des eigenen professionellen beruflichen Handlungsrahmens und -netzwerkes.

Den Mitarbeiter\*innen ist bewusst, dass jede grenzüberschreitende Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und dienstrechtliche Folgen haben kann.

Um bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen innerhalb der KiTa geordnet und nachhaltig vorzugehen, sind die pädagogischen Fachkräfte und KiTa-Leitungen angehalten, die nachfolgenden Dokumentations- und Informationsabläufe einzuhalten.

## **8. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen**

Allen auftretenden Verdachtsfällen in den kommunalen KiTas wird nachgegangen. Grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe können, je nach Schwere, disziplinarische Folgen haben und Straftatbestände (siehe Definitionen auf S. 5) können strafrechtlich verfolgt werden.

Alle Verdachtsfälle sowie die Ergebnisse der Aufarbeitung werden von Beginn an schriftlich dokumentiert. Tritt ein Verdacht einer Grenzüberschreitung auf, zählt es zu den Pflichten jeder Mitarbeiterin bzw. jedes Mitarbeiters, die wahrgenommenen Anhaltspunkte der KiTa-Leitung mitzuteilen. Sollte sich der Verdacht gegen die KiTa-Leitung richten, ist das Sachgebiet 20 – Bildung, Kultur und Freizeit direkt zu informieren.

Es ist Aufgabe der KiTa-Leitung, jede Meldung eines Verdachtsfalls zu prüfen. Bestehen konkrete Anzeichen einer Grenzverletzung, müssen unmittelbare Maßnahmen zur Beendigung der Gefährdung eingeleitet werden. Auffällige Verhaltensänderungen bei Kindern, nonkonformes Verhalten durch Mitarbeitende oder Gerüchten sollen zunächst in der Einrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Risikoabschätzung reflektiert werden. Es wird empfohlen, die nach § 8a SGB VIII „insofern erfahrene“ Fachkraft hinzuzuziehen. Für die kommunalen KiTas hat die Fachberatung des Landkreises Osterholz diese Funktion inne. Anschließend werden für den Zeitraum der ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Die Kita-Leitung veranlasst eine personelle und räumliche Trennung.

Besteht ein begründeter Verdacht, sind der Träger sowie die Eltern der betroffenen Kinder sofort zu informieren. Zu Unrecht verdächtigtes Personal oder Kinder, sind vom Träger und der KiTa-Leitung zu rehabilitieren.

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf für alle Verdachtsfälle dargelegt. Er gilt gleichermaßen, wenn Kinder oder Mitarbeitende im Mittelpunkt des Verdachts stehen.

## 9. Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung

(angelehnt an das Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz, S. 16f.)



